



Swiss Re erklärt das Umtauschangebot für zustande gekommen

Kontakt

Media Relations, Zürich
Telefon +41 43 285 7171

Corporate Communications, London
Telefon +44 20 7933 3445

Corporate Communications, Asien
Telefon +852 2582 3660

Corporate Communications, New York
Telefon +1 212 317 5663

Investor Relations, Zürich
Telefon +41 43 285 4444

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
Postfach
CH-8022 Zürich

Schweizerische
Rückversicherungs-Gesellschaft
Mythenquai 50/60
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
www.swissre.com

Zürich, 18. Mai 2011 – Swiss Re AG («SRL») verzichtet auf den Mindestschwellenwert des Umtauschangebots und erklärt das Angebot für zustande gekommen, nachdem SRL 86.3% der öffentlich gehaltenen Aktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG («SRZ») angedient wurden. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften wird eine Nachfrist zwischen dem 24. Mai und dem 7. Juni 2011 gewährt. Die SRL-Aktien werden ab dem 23. Mai 2011 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol SREN gehandelt.

Umtauschangebot zustande gekommen

Am Ende der Angebotsfrist, also am 17. Mai 2011 um 16.00 Uhr MESZ, waren SRL insgesamt 297'504'735 SRZ-Aktien angedient worden. Dies entspricht 86.3% der gegenwärtig öffentlich gehaltenen SRZ-Aktien. Zusammen mit den 24'894'844 von SRZ selbst gehaltenen Aktien und den 1'000'000 Aktien, die von SRL bereits gehalten werden, beläuft sich die Beteiligung von SRL an SRZ auf 87.2% der gegenwärtig ausstehenden SRZ-Aktien.

In Übereinstimmung mit Abschnitt B9 des Umtauschangebotsprospekts verzichtet SRL auf die Bedingung a) des Umtauschangebots, in der es heisst, dass mindestens 90% aller bei Ablauf der Angebotsfrist ausstehenden SRZ-Aktien angedient wurden. Ausserdem gibt SRL die Erfüllung der Bedingungen b), c) und d) des Umtauschangebots bekannt und erklärt damit das Angebot für zustande gekommen.

Gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit Abschnitt B7 des Umtauschangebotsprospekts wird eine zehntägige Nachfrist für eine weitere Teilnahme am Umtauschangebot gewährt. Die Nachfrist läuft vom 24. Mai bis zum 7. Juni 2011 um 16.00 Uhr MESZ.

SRL-Aktien ab 23. Mai unter dem Tickersymbol SREN kotiert

Die während der Angebotsfrist angedienten SRZ-Aktien werden am 20. Mai gegen neu emittierte SRL-Aktien getauscht. Die SRL-Aktien werden dann erstmals ab dem 23. Mai 2011 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol SREN gehandelt.



Gleichzeitig werden die SRZ-Aktien im SMI und SPI durch SRL-Aktien ersetzt.

SRZ-Aktien, die nach Ablauf der Angebotsfrist, aber vor Ende der weiteren Annahmefrist angedient werden, werden voraussichtlich am 10. Juni 2011 umgetauscht. Die zusätzlich neu ausgegebenen SRL-Aktien werden wohl am 14. Juni 2011 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert.

Swiss Re AG

Ab dem 20. Mai 2011 wird Swiss Re AG als Holdinggesellschaft für die Gruppengesellschaften von Swiss Re dienen.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG ist ein führender und breit diversifizierter globaler Rückversicherer und Teil der Gruppengesellschaften von Swiss Re. Das Unternehmen ist mit Gruppengesellschaften und Vertretungen in mehr als 20 Ländern präsent. Swiss Re wurde 1863 in Zürich, Schweiz, gegründet und bietet Finanzdienstleistungsprodukte an, die das Eingehen von Risiken ermöglichen, was von wesentlicher Bedeutung für Unternehmen und den allgemeinen Fortschritt ist. Die traditionellen Rückversicherungsprodukte und damit verbundenen Dienstleistungen im Sach- und HUK-Bereich sowie das Leben- und Krankengeschäft werden durch versicherungsbasierte Corporate-Finance-Produkte und Lösungen für ein umfassendes Risikomanagement ergänzt. Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG wird von Standard & Poor's mit «A+», von Moody's mit «A1» und von A.M. Best mit «A» bewertet.

Angebotsbeschränkungen

Diese Mitteilung ist kein Verkaufsangebot für Wertschriften oder eine Angebotseinholung für den Erwerb von Wertpapieren in irgendeinem Land, einschliesslich der USA. Die Möglichkeit für Besitzer (nachstehend «SRZ-Aktionäre») von Aktien (nachstehend «SRZ-Aktien») der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «SRZ») ohne Wohnsitz in der Schweiz, das Umtauschangebot von SRL (nachstehend «Umtauschangebot») anzunehmen, kann von den Gesetzen des jeweiligen Landes abhängen, in dem sie sich aufhalten bzw. von dem sie Staatsbürger sind. Die Kommunikation, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Mitteilung kann in Ländern ausserhalb der Schweiz gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz sollten sich über die geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften ihres Wohnsitzlandes informieren und diese einhalten.

Informationen für US-Aktionäre

Die Aktien (nachstehend «SRL-Aktien») der Swiss Re AG (nachstehend «SRL») sind nicht und werden nicht gemäss dem U.S. Securities Act (nachstehend «Securities Act») von 1933 in der geltenden Fassung oder gemäss eines anderen Wertschriftengesetzes eines US-Bundesstaates oder eines anderen rechtlichen Zuständigkeitsbereiches der USA registriert. Die SRL-Aktien können nicht direkt oder indirekt in die oder in den USA zum Verkauf angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausser gemäss einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen nach dem Securities Act oder im Rahmen eines Vorgangs, der nicht dem Securities Act unterstellt ist. Folglich erhält ein SRZ-Aktionär, der gültigerweise das Umtauschangebot während der weiteren Annahmefrist annimmt anstelle der SRL-Aktien, zu deren Erhalt er sonst gemäss dem Umtauschangebot berechtigt wäre, den Nettobarerlös von entsprechenden SRL-Aktien, ausser SRL ist im alleinigen Ermessen damit einverstanden, dass die SRL-Aktien einem SRZ-Aktionär in den USA bzw. für dessen Rechnung oder zu dessen Gunsten gemäss einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen nach dem Securities Act oder im Rahmen eines



Vorgangs, der nicht dem Securities Act unterstellt ist, zum Verkauf angeboten, verkauft oder geliefert werden können.

Soweit dies nach den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zulässig ist, und unter Einhaltung der Schweizer Marktusanz können SRL und ihre Gruppengesellschaften (einschliesslich SRZ) sowie Berater, Broker oder Finanzinstitute, die als Vertreter bzw. für Rechnung von SRL handeln, unter Einhaltung der geltenden Schweizer und US-amerikanischen Wertschriftengesetzen von Zeit zu Zeit ausserhalb eines Angebots, vor, während oder nach der Annahmefrist SRZ-Aktien oder Wertschriften kaufen, die direkt in SRZ-Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können bzw. als SRZ-Aktien ausübbar sind, oder Massnahmen für direkte oder indirekte Käufe dieser Art treffen. Solche Käufe können entweder am offenen Markt zu Marktpreisen oder in Form von privaten Transaktionen zu ausgehandelten Preisen durchgeführt werden. Jegliche Informationen zu solchen Käufen werden gemäss den in der Schweiz und in anderen massgeblichen Ländern gültigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über die elektronischen Medien offengelegt, falls und soweit dies das anwendbare Recht sowie die geltenden Regeln und Bestimmungen in der Schweiz verlangen.

Europäischer Wirtschaftsraum; Grossbritannien

Im Europäischen Wirtschaftsraum richten sich das Umtauschangebot und Dokumente oder andere Materialien im Zusammenhang mit den SRL-Aktien nur an (a) qualifizierte Anleger in einem Mitgliedstaat, der von Artikel 2(1)(e) der EU-Prospektrichtlinie, wie sie von den betroffenen Mitgliedstaaten angenommen wurde, betroffen ist, und an (b) Personen, die umgerechnet mindestens 50 000 EUR in SRZ-Aktien halten und dafür zeichnen, (zusammenfassend «zugelassene Teilnehmer»). Personen im europäischen Wirtschaftsraum, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, dürfen nicht aufgrund dieser Dokumente handeln oder sich auf diese Dokumente verlassen.

In Bezug auf den U.K. Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (nachstehend «Order») in der geltenden Fassung werden das Umtauschangebot und alle Materialien im Zusammenhang mit den SRL-Aktien nur an Personen in Grossbritannien gerichtet, die (a) Anlagespezialisten gemäss Artikel 19(5) oder Artikel 49(2)(a) bis (d) des Order oder (b) zum Zeitpunkt der Kommunikation des Umtauschangebots und der zugehörigen Materialien Inhaber von SRZ-Aktien sind oder (c) denen die Materialien sonst im Einklang mit dem Gesetz zur Verfügung gestellt werden, (zusammenfassend «relevante Personen»). Die SRL-Aktien werden in Grossbritannien nur relevanten Personen zur Verfügung gestellt, die ausserdem zugelassene Teilnehmer sind, und das Umtauschangebot kann nur von solchen relevanten Personen akzeptiert werden, und als solche steht jede Investition oder Investitionstätigkeit im Zusammenhang mit dieser Präsentation nur relevanten Personen, die ausserdem zugelassene Teilnehmer sind, zur Verfügung und nur solche Personen dürfen sich darauf verlassen.

Hongkong

Diese Mitteilung ist kein öffentliches Angebot, keine öffentliche Angebotseinholung oder eine öffentliche Einladung für den Erwerb von SRL-Aktien in Hongkong. Es wurden keine Schritte unternommen, um einen Prospekt in Hongkong registrieren zu lassen, und der Inhalt dieser Nachricht wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Falls es die in Hongkong geltenden Wertschriftengesetze nicht erlauben, darf keine Person andere Informationen, Ankündigungen oder Dokumente im Zusammenhang mit den SRL-Aktien, die sich an die Öffentlichkeit in Hongkong richten, auf deren Inhalt von der Öffentlichkeit in Hongkong wahrscheinlich zugriffen wird oder deren Inhalt von der Öffentlichkeit in Hongkong wahrscheinlich gelesen werden könnte, in Hongkong oder anderswo veröffentlichen oder besitzen ausser im Zusammenhang mit SRL-Aktien, die nur für die Veräusserung an (a) «Anlagespezialisten» gemäss der Bedeutung der Securities and Futures Ordinance (CAP. 571) von Hongkong und (b) «qualifizierte Personen» gemäss der Bedeutung der Companies Ordinance (CAP. 32) und der entsprechenden Regeln vorgesehen sind. Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Veräusserung von SRL-Aktien Vorsicht walten zu lassen.